

IX ZB 415/77

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alfred F. [REDACTED]

H. [REDACTED]straße, H. [REDACTED], N. [REDACTED] Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

JR [REDACTED], [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED]-Straße, M. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thumm,
Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 26. Mai 1977 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht verneint Ansprüche auf weitere
Entschädigung für Gesundheitsschaden, weil nach seiner
Überzeugung die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung we-
niger als 25 v.H. betragen hat und beträgt. Diese Ent-
scheidung ist mit Erwägungen begründet, die auf tatsäch-
lichem Gebiet liegen. Die Einwände der Beschwerde gegen
das Verfahren in Berufungsrechtszug rechtfertigen nicht
die Zulassung der Revision (vgl. BGH Rzw 1967, 431). Ob
ein weiteres Gutachten erforderlich ist, entscheidet der
Tatrichter in eigener Verantwortung (vgl. BGH Rzw 1967,
378 Nr. 27).

Dr. Thumm

Henkel